

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

In der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2006 wurde der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 125.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 8.000.000 neue Stückaktien der Pfleiderer Aktiengesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Zum Zweck der Gewährung von Rechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung wurde das Grundkapital der Pfleiderer Aktiengesellschaft um bis zu Euro 20.480.000,00 durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht.

Der Vorstand hat bislang von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen vom 13. Juni 2006 keinen Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung soll durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ersetzt werden. Gemäß der neuen Ermächtigung soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Juni 2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 200.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 10.000.000 neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu Euro 25.600.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung möchte die Pfleiderer Aktiengesellschaft Optionsanleihen und Wandelanleihen, die mit Optionsrechten, Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ausgestattet sind, ausgeben können. Durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach aktueller Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen nutzen, um dem Unternehmen Kapital mit niedriger Verzinsung zufließen zu lassen. Die vorgesehene Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Die Anleihen sollen je nach Lage der Kapitalmärkte außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden können. Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen soll die Gesellschaft auch über ihre Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften je nach Marktlage den deutschen oder die internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen können.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird für eine Aktie 100 % des Durchschnitts der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen nicht unterschreiten. Alternativ wird die Möglichkeit eröffnet, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Pfeiderer-Aktie während der Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage, festzulegen, wobei dieser ebenfalls mindestens 100 % des ermittelten Werts betragen muss.

In den Options- bzw. Wandelanleihebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Options- bzw. Wandlungsberechtigten im Falle der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts nicht neue Aktien aus dem bedingten Kapital, sondern eigene Aktien gewährt oder den Gegenwert in Geld auszahlt. Hierdurch wird der Gesellschaft eine kapitalmarktnahe Finanzierung ermöglicht, ohne dass eine gesellschaftsrechtliche Kapitalmaßnahme erforderlich ist. Bei einer Barauszahlung werden die Aktionäre zudem vor einer Verwässerung des Vermögenswerts ihrer Aktien geschützt, da keine neuen Aktien ausgegeben werden.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden. Sie werden dann von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht entsprechend § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausschließen, sofern der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Börsensituationen auch kurzfristig rasch wahrzunehmen und Schuldverschreibungen schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Gewährung des Bezugsrechts ist im Hinblick darauf, dass der Ausgabepreis zur Wahrung des Bezugsrechts zu einem sehr frühen Zeitpunkt fixiert werden muss, was wiederum eine optimale Ausnutzung von Börsensituation und Wert der Schuldverschreibungen verhindert, oftmals weniger attraktiv. Auf Grund der bei einer Bezugsrechtsemission einzuhaltenden gesetzlichen Fristen ist in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag auf den Preis erforderlich. Auch kann die Gesellschaft wegen der einzuhaltenden Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren. Zudem ist wegen der Ungewissheit, inwieweit das Bezugsrecht ausgeübt wird, eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund

anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden. Durch diese Anrechnung soll eine Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre möglichst gering gehalten werden.

Gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Zur Sicherstellung dieser gesetzlichen Vorgabe auch für die Begebung von Schuldverschreibungen muss der Vorstand bei jeder Emission das Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der Schuldverschreibungen nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einholen, welches zu belegen hat, dass der Ausgabepreis nicht wesentlich unter dem Marktwert der Schuldverschreibungen liegt. Dies soll die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes schützen. Den Aktionären entsteht durch einen Bezugsrechtsausschluss kein wirtschaftlicher Nachteil, da der Wert eines Bezugsrechts bei einem Ausgabepreis, der den Marktwert nicht wesentlich unterschreitet, praktisch gegen Null geht.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber von Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Falle einer mehrfachen Ausnutzung der Ermächtigung für die bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen der Options-/Wandlungspreis nicht ermäßigt zu werden braucht.

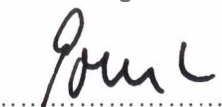
Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte, Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Der Ausgabebetrag entspricht dabei dem Options- bzw. Wandlungspreis.

Neumarkt, im Mai 2007

Hans H. Overdiek

.....
(krankheitsbedingt verhindert)

Michael Ernst


.....

Derrick G. Noe


.....

Dr. Robert Hopperdietzel


.....